

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg am 05.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner und Steuergegenstand

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung inne hat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs inne hat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen, als dem in Satz 1 genannten Zweck nutzt.
- (4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland belegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für die Innehabung einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 3 **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete). Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch, oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Objekte gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Die Vorschriften des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 4 **Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.841,00 EUR/
3.600,00 DM 150,00 EUR
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.841,00 EUR/
3.600,00 DM, aber nicht mehr als 3.681,00 EUR/7.200,00 DM 300,00 EUR
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.681,00 EUR/
7.200,00 DM, aber nicht mehr als 5.522,00 EUR/10.800,00 DM 450,00 EUR
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.522,00 EUR/
10.800,00 DM 600,00 EUR
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Immobilienbüro, oder eines Beherbergungsbetriebes zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer festgelegten Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
 - bis zu einem Monat = 25 vom Hundert der Steuersätze nach Absatz (1)
 - bis zu drei Monaten = 50 vom Hundert der Steuersätze nach Absatz (1)
 - bis zu sechs Monaten = 75 vom Hundert der Steuersätze nach Absatz (1)

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar.
- (2) Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht, oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.
- (4) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) In den Fällen des Absatz 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 6
Anzeigepflicht

Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, 05.06.2007

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Seite 4

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, 05.06.2007

gez. Schmidt

Hans Georg Schmidt, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 05.06.2007 wurde in der Zeit vom 08.06.2007 bis einschließlich 19.06.2007 an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses Schönwald bekannt gemacht.

Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. 23 vom 08.06.2007 hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald, 20.06.2007

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 05.06.2007 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung am 20.06.2007 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, 20.06.2007

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

angeschlagen am: 06.06.2007 Unterschrift: gez. Weckerlin

abgenommen am: 20.06.2007 Unterschrift: gez. Weckerlin